# Satzung Peira – Gesellschaft für politisches Wagnis e.V. Stand 21.02.2015

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
  - (1) Verein führt den Namen Peira Gesellschaft für politisches Wagnis e.V.
  - (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
  - (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
  - (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist gemäß § 52(2) Nr. 7 AO die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Dabei orientiert er sich an den politischen Grundwerten Demokratie, Solidarität und Gewaltfreiheit und Nachhaltigkeit.
- (3) Ein besonderes Anliegen ist ihm die Verwirklichung von Geschlechterdemokratie als ein von Abhängigkeit und Dominanz freies Verhältnis der Geschlechter.
- (4) Der Verein ermutigt und unterstützt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke Gruppen und Einzelpersonen, die ihre Verantwortung wahrnehmen, die Welt friedlicher zu gestalten und den Menschenrechten weltweit zur Anerkennung zu verhelfen. Das Begreifen der Ursachen, der Wirklichkeit und der Folgen zweier totalitärer Regime in Deutschland und das Wachhalten der Erinnerung daran, ist ein wichtiges Ziel seiner Tätigkeit.
- (5) Die Bildungsarbeit des Vereins fördert die wechselseitige Achtung von Menschen verschiedener Herkunft, kultureller und geschlechtlicher Identität und politischer Meinung sowie die politische und kulturelle Gleichstellung von Migrantinnen und Migranten.
- (6) Weltweit soll durch die politische Bildungsarbeit des Vereins sexueller Diskriminierung von Schwulen und Lesben entgegengewirkt werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Angeboten politischer Bildung für Jugendliche und der Unterstützung von Jugendlichen-Initiativen. In der Entwicklung neuer Strategien und Akzente für die Bildungsarbeit für Jugendliche sollen junge Menschen beteiligt werden.
- (7) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke
  - betreibt der Verein eine Internetplattform zur politischen Bildung und Vermittlung von gesellschaftlich relevantem Wissen durch Soziologen, Politologen, Historiker, Politiker und Journalisten
  - konzipiert und realisiert der Verein:
    - o Tagungen
    - o Workshops
    - o Seminare
    - o Kongresse
  - erstellt der Verein
    - Publikationen
    - o Studien
  - führt Medientrainings durch

# § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Peira Gesellschaft für politisches Wagnis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel dürfen nicht an eine Partei oder eine ihrer Untergliederungen weitergegeben werden.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, den eigenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, alle Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden sowie jährlich einen Bericht über die Verwendung mit Einnahmen und Ausgabenrechnung und Stellenentwicklung zu veröffentlichen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Eine Aufnahme in den Verein kann nur auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen. Das Mitglied muss sich zuvor beim Vorstand schriftlich oder in Textform bewerben Über die Aufnahme muss der Vorstand einstimmig entscheiden. Kommt im Vorstand keine Einstimmigkeit zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Beitragsrückstände eines Mitgliedes, von mindestens einem Jahr, gelten als Austrittserklärung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitglieds nach der Ansicht der Mehrheit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen könnte. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## § 5 Aufbringung der Vereinsmittel

- (1)Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.
- (2) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen zusätzlich durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge und durch Spenden aufgebracht werden.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

# § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den oder die Stellvertreter wählen. Der Vorsitzende und der oder die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von §26 BGB, jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Das Amt des Vorstands endet erst mit der Neuwahl eines Vorstands.
- (4) Die Vorstandmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. eine angemessene Vergütung erhalten, hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese legt auch die Höhe einer Vergütung fest.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Er wird ferner ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss, der von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, die Satzung aufgrund etwaiger Beanstandungen oder Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Registergerichts, des Finanzamtes für Körperschaften oder des Senats für Wirtschaft entsprechend zu ändern.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, sofern der Vorstand keinen einstimmigen Beschluss fassen konnte.
- b.) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- c.) Wahl und Entlastung des Vorstands.
- d.) Verabschiedung des Haushalts.
- e.) Feststellung des Jahresabschlusses.
- f.) Beschluss über Satzungsänderungen; zu einem solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.

### § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Vorzugsweise gegen Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2)Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und im Falle der Auflösung des Vereins bleiben unberührt.
- (3) Mitglieder können sich durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied des Vereins auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung keine höhere Mehrheit vorschreiben.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich einzeln in geheimer Abstimmung durchgeführt. Der Wahlleiter kann offen und/oder en bloc abstimmen lassen, sofern nicht mehr als drei persönlich anwesende Mitglieder widersprechen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Blockwahl die relativ meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden des Vorstands mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform vorliegen. Sie werden von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekanntgegeben.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung unterzeichnet.
- § 10 Unterstützer des Peira Gesellschaft für politisches Wagnis e.V.
  - Natürliche und juristische Personen sowie Initiativgruppen, die die Zielsetzung des Vereins gemäß § 2 unterstützen, dies schriftlich erklären und den Mindestförderbeitrag bezahlen, sind UnterstützerInnen des Peira – Gesellschaft für politisches Wagnis e.V. Die Gesamtheit bildet den Unterstützungskreis des Peira – Gesellschaft für politisches Wagnis e.V.
  - Die UnterstützerInnen des Peira Gesellschaft für politisches Wagnis e.V. werden über die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins informiert und sind gern gesehene Gäste auf allen Veranstaltungen des Peira – Gesellschaft für politisches Wagnis e.V.

#### § 11 Vereinsauflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss muss Bestimmungen darüber enthalten, auf wen das Vermögen des Vereins übertragen werden soll. Das Vermögen darf nur auf einen als gemeinnützig anerkannten Träger für die Durchführung vergleichbarer Aufgaben übertragen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß §52 (2) Nr. 7 AO für die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Rainer Thiem

Berlin, den 21.02.2015

Jains Frien